

Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 9 Abs. 2 UVPG für die
wesentliche Änderung der Biogaseinspeiseanlage (BGEA)
am Standort Krackow

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1582-2/2025

Antragsteller: E.DIS Netz GmbH
Am Hanseufer 2
17209 Demmin

Antragseingang: 19.02.2025

Projekt: Wesentliche Änderung der BGEA Krackow

Kreis: Landkreis Vorpommern Greifswald

Gemeinde: 17329 Krackow

Bearbeitet durch: Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte,
Dezernat 51

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG

9.1.1.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogaseinspeiseanlage (BGEA) Krackow am Betriebsstandort 17329 Krackow, Ernst-Röwer-Ring 2, Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstück 23/2, durch folgende Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> • Ablastung des vorhandenen Flüssiggaslagerbehälters von derzeit 29t mit einem max. Füllgrad von 85 % auf max. 55 % • Errichtung und Betrieb eines weiteren neuen Flüssiggaslagerbehälters 29t mit einem max. Füllgrad von 85 % • Errichtung und Betrieb einer weiteren Konditionierungsanlage 	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogaseinspeiseanlage der E.DIS Netz GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem Flüssiggaslagerbehälter und zugehöriger Konditionierungsanlage, die sich südlich der Ortschaft Krackow und nördlich der Bundesautobahn A11 befindet. Die geplanten Änderungen sind unter Nr. 1.1 beschrieben. Die zukünftige Gesamtlagerkapazität von Flüssiggas beträgt 48t. Die vorhandene BGEA befindet sich im bauplanungsrechtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K01 Industrie- und Gewerbegebiet „Klar See“. Das Bauen im Geltungsbereich regelt der § 30 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 30 (1) BauGB zulässig.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 80 m ² für eine weitere Versiegelung. Die Biogaseinspeiseanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGEA ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen im Bereich der BGEA keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der BGEA treten im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Geruchs- oder Luftschadstoffemissionen auf. Lärmemissionen treten nur während des Tankvorgangs durch die Pumpe am TKW auf. Der Befüllvorgang wird monatlich 1 x vorgenommen, sodass diese Emissionen vernachlässigt werden können. Im weiteren Umfeld der Anlage kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb.	Nein
		<u>Niederschlagswasser:</u> Das anfallende Niederschlagswasser von den Dächern der Konditionierungsanlage und der TKW-Aufstellfläche versickert ungezielt vor Ort.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> – keine Änderung zum bestehenden Betrieb</p> <p><u>Technologie:</u> Das im Flüssiggaslagerbehälter lagernde Flüssiggas wird genutzt, um das aus der Biogasanlage stammende Gas aufzubereiten, indem es gezielt und kontrolliert beigemischt wird, sodass es das Niveau des im Versorgungsnetz vorhandenen Erdgases erreicht.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Propangas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 2.1 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 2.1 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 50.000 kg für die untere Klasse und 200.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Propangaslagermenge am Anlagenstandort wird aufgrund der Errichtung eines weiteren Lagerbehälters und Ablastung des vorhandenen Lagertanks auf insgesamt ca. 48.000 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) angepasst, so dass die BGEA weiterhin <u>nicht</u> der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogaseinspeiseanlage. Diese befindet sich südlich der Ortschaft Krackow und nördlich der Bundesautobahn A11. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich nordöstlich in ca. 570 m Entfernung zur BGEA. Ansonsten ist der Anlagenstandort von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die vorhandene BGEA befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes → B-Plan Nr. K01 Industrie- und Gewerbegebiet „Klar See“. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt eine geringfügiger Flächenverbrauch von ca. 80 m².	Nein
	→ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene BGEA geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen		

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogaseinspeiseanlage (BGEA) liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Randowtal“ (DE 2651-471) befindet sich nördlich in ca. 4,8 km Entfernung vom Anlagenstandort.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Anlagenstandort der BGEA liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist westlich in ca. 5 km Entfernung die „Radewitzer Heide“.	Nein Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber im Umfeld vorhanden. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop ist ein „permanentes Kleingewässer, Bezeichnung: Sölle“, liegt westlich in einem Abstand von ca. 470 m von der Anlage. Im weiteren Umfeld befindet sich östlich das Biotop „Soll“ in einer Entfernung von ca. 100 m. Die BGEA hat keinen Einfluss auf die Biotope.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort befindet sich das Wasserschutzgebiet „Storkow“ (ca. 680 m südlich der Anlage). Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in einem Umkreis von 1000 m nicht ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Belästigung durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen treten nicht auf.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Randowtal“ befindet sich nördlich in ca. 4.800 m Entfernung vom Anlagestandort. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Untersuchungsrahmens von 1.000 m. Negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme in Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden. Es findet eine geringfügige Neuversiegelung der Flächen mit 80 m ² statt. Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vor. Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind <u>keine</u> Umweltverschmutzungen zu erwarten.
	→ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	→ Landschaft	Da es sich bei der BGEA um eine bestehende Anlage handelt und die geplante Änderung auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgt sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es kann während der Bauphase zu baubedingten Beeinträchtigungen durch Licht-, Lärm und Staubimmissionen sowie Erschütterungen kommen. Die baubedingten Projektwirkungen sind temporär und <u>nur</u> auf die Bauzeit begrenzt. Unter Berücksichtigung der von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Störwirkungen sind diese vernachlässigbar. Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der BGEA keine Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Die temporären Lärmemissionen von 90 min pro Monat während der Betankung des Flüssiggaslagerbehälters sind zu vernachlässigen. Durch die Änderung der bestehenden Anlage sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * durch die bereits bestehende Anlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden; * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftschadstoffemissionen; * geringfügige Flächenneuersiegelung/-verbrauch (ca. 80 m²) durch das Vorhaben;
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen aufgrund der Lagerung von Flüssiggas so bei der Zumischung des Biogases sind bei Einhaltung von Vorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Lärms zum bestehenden Zustand. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht bekannt.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Beschwerden der derzeit in Betrieb befindlichen Anlage sind nicht bekannt. Es sind keine Störfälle oder Havarien dieser Anlage bekannt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogaseinspeiseanlage Krackow keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.